



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0169 vom 09.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	12.11.2020	beschließend

Sichtvermerke

EB			

Beratungsgegenstand

Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW durch die Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung:

Nach § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Ratsmitglieder von der Bürgermeisterin in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Der Vollzug der feierlichen Verpflichtung erfolgt gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – Runderlass des Innenministers vom 04.09.1984 zu § 32 Abs. 3 GO NRW a.F..

Hiernach sind die Ratsmitglieder durch die Bürgermeisterin unter Erheben von ihren Plätzen wie folgt zu verpflichten:

„Wir verpflichten uns, dass wir

- unsere Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen,
- das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und
- unsere Pflichten zum Wohle der Stadt Ochtrup erfüllen werden.“

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert